

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

58. Verordnung vom 31.12.1844 publ. 04.01.1845

	Eingangsabgabe für einen Centn.
7. Zucker	1 Rt. 12 ggr.
8. Syrup und Melasse	— = 12 =
9. Thee	1 = 12 =

wobei jedoch die Ueberführung dieser Gegenstände aus dem Amte Polle und aus der Stadt Bodenwerder in andere Theile des Königreichs Hannover nur gegen Entrichtung der vollen durch das dortige Gesetz vom 21. April 1835 bestimmten Eingangsabgabe gestattet ist,

so wird mit Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, Höchster Genehmigung solches hiedurch mit der Bestimmung bekannt gemacht:

daß die gedachten Gegenstände aus dem Königlich Hannoverschen Amte Polle und Stadt Bodenwerder in das Herzogthum Oldenburg ebenfalls nur gegen Entrichtung der vollen durch das hiesige Gesetz vom 18. Juli 1836 festgesetzten Eingangsabgabe übergeführt werden können.

58) Consistorial-Bekanntmachung vom
31. Dec. 1844, publ. d. 4. Jan. 1845.

Nach der Bestimmung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird von dem mit <sup>Wegen Affixion
des Gesetzblattes.</sup> Neujahr 1845 beginnenden Gesetzblatt jedesmal, wie eine Nummer desselben erscheint, jeder Pfarre ein Exemplar zugesandt werden, welches im Sit-

terkasten affigirt werden, und demnächst als Inventarienstein in der Pfarrregistratur aufbewahrt bleiben soll. Die Prediger werden demnach angewiesen, dafür zu sorgen, daß diese Vorschrift gehörig zur Ausführung komme, insbesondere, daß jede Nummer des Gesetzblattes zum ersten Sonntage nach dem Empfange affigirt, erst nach dem zweiten Sonntage wieder abgenommen werde.

